

S t a t u t e n

des

Verkehrs- und Verschönerungsvereins NunningenI. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Verkehrs- und Verschönerungsverein Nunningen (VVN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Nunningen.

II. Zweck

Art. 2 Der VVN ist politisch und konfessionel neutral; er bezweckt:

- a) Verschönerung des Dorfes im allgemeinen
- b) Schaffung, Ausbau, Markierung und Unterhalt von Wanderwegen
- c) Schaffung von Rastplätzen und Ruhestellen
- d) Erschliessen und Erhalten von Aussichtspunkten
- e) Förderung kultureller Bestrebungen
- f) Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Verkehrsunternehmungen und Organisationen, die unsere Bestrebungen unterstützen
- g) Beflagung des Dorfes bei Festanlässen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus:

Einzelmitgliedern
Aktivmitgliedern
Ehrenmitgliedern

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlen eines Jahresbeitrages von min. Fr. 5.--; Vereine, Gesellschaften, Unternehmungen oder andere Körperschaften durch einen Jahresbeitrag ab min. Fr. 10.--.

Art. 5 Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nur an Mitglieder oder Personen verliehen, die sich um die Interessen des Vereins und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

Art. 6 Der Austritt erfolgt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 7 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder wegen ehrverletzenden Handlungen sowie ungebührliches Verhalten, durch die der Verein geschädigt wird, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben besondere Ausschüsse ernennen, deren Mitgliederzahl von Fall zu Fall festgelegt wird.

Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal im 1. Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte zusammen:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Anträge
6. Wahlen: Vorstand
Rechnungsrevisoren
7. Jahresprogramm (Budget)
8. Verschiedenes

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) wenn der Vorstand es für notwendig erachtet;
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 11 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der Anwesenden. Bei Abstimmungen oder Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidend ist bei Abstimmungen und Wahlen die absolute Stimmenmehrheit. Der Präsident hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Art. 12 Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind 8 Tage vorher schriftlich und begründet dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

V. Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) und bis zu 12 Beisitzern

- Art. 14
- a) Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte; er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet für den Verein verbindlich;
 - b) der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung;
 - c) Der Sekretär führt die Korrespondenz und die Protokolle;
 - d) der Kassier führt die Finanzen des Vereins. In finanziellen Belangen führt er Einzelunterschrift.

Art. 15 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit den Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf der Traktandenliste der GV stehen.


Art. 18 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist nicht möglich. Ein allfällige vorhandenes Vermögen muss einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet werden: wo eine solche fehlt, der Bürgergemeinde Nunningen.

Art. 19 Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung der Generalversammlung vom 25. Januar 1974 in Kraft.

Verkehrs- und Verschönerungsvereins
Nunningen

Der Präsident

Der Sekretär


Jakob Brack


Cornel Gasser